

Das neue Krankenkassenwahlrecht 2021

Seit dem 1. Januar 2021 gilt ein neues Krankenkassenwahlrecht. Die neue Rechtslage verkürzt die Bindungsfristen und bringt Erleichterungen für Arbeitgeber und Arbeitnehmer.

Allgemeines

Wahlerklärung gegenüber der Krankenkasse

Die Wahl der Krankenkasse erfolgt ausschließlich gegenüber der neu gewählten Krankenkasse rechtswirksam.

Kündigung der Mitgliedschaft

Bei einem Kassenwechsel ist keine Kündigungserklärung des Mitglieds gegenüber der bisherigen Krankenkasse mehr erforderlich. An die Stelle der Kündigung tritt eine neue elektronische Meldung der gewählten Krankenkasse an die bisherige Krankenkasse.

Bindung an die Krankenkasse

Versicherungspflichtige und freiwillige Mitglieder sind zwölf Monate an die von ihnen gewählte Krankenkasse gebunden.

Elektronische Mitgliedsbescheinigung

Der Kunde muss die Meldestelle (z. B. den Arbeitgeber) über den Kassenwechsel selbst informieren. Anstelle der papiergebundenen Mitgliedsbescheinigung meldet die Krankenkasse ab 2021 der Meldestelle bei Anmeldung eines Versicherten elektronisch, ob eine Mitgliedschaft besteht oder nicht.

Wann kann man die Kasse wechseln?

1. Sofortiges Krankenkassenwahlrecht

Immer wenn eine Versicherungspflicht neu entsteht, etwa, weil ein Arbeitnehmer einen neuen Arbeitgeber hat, besteht ein sofortiges Krankenkassenwahlrecht. In dem Fall kann die Krankenkasse sofort - ohne Kündigung und ohne Rücksicht auf die Dauer der Mitgliedschaft bei der bisherigen Krankenkasse - gewechselt werden.

Beispiel:

Ende des Beschäftigungsverhältnisses am 31. Januar 2021, die Mitgliedschaft mit laufender Bindungsfrist besteht bei einer Ersatzkasse. Ab 1. Februar 2021 neue versicherungspflichtige Beschäftigung und Wahl der AOK PLUS als neue Krankenkasse. Die AOK PLUS ist ab 1. Februar 2021 neu die zuständige Krankenkasse.

Abgabefrist für die Wahlerklärung

Der Kunde muss bei Eintritt von Krankenversicherungspflicht der Meldestelle innerhalb von zwei Wochen die gewählte Krankenkasse mitteilen.

Aufgaben der Meldestelle bei ausbleibender Krankenkassenwahl des Kunden

Wenn die Mitteilung des Kunden über eine neue Krankenkasse fehlt oder nicht rechtzeitig erfolgt, muss die Meldestelle die Anmeldung an die zuletzt zuständige Krankenkasse senden. Sollte der Versicherungspflichtige sein Kassenwahlrecht nicht ausüben und keine zuletzt zuständige Krankenkasse haben, da er beispielsweise aus dem Ausland nach Deutschland gekommen ist, wählt die Meldestelle die Krankenkasse aus und informiert den Kunden darüber. Die gewählte Krankenkasse prüft ihre Zuständigkeit.

Elektronische Mitgliedsbescheinigung

Der Kunde muss die Meldestelle (z. B. den Arbeitgeber) über den Kassenwechsel selbst informieren. Anstelle der papiergebundenen Mitgliedsbescheinigung meldet die Krankenkasse ab 2021 der Meldestelle bei Anmeldung eines Versicherten elektronisch, ob eine Mitgliedschaft besteht oder nicht.

2. Wechsel bei bestehendem Versicherungsverhältnis

Ein Mitglied ist bei einem unveränderten Versicherungsverhältnis (also ohne Beendigung der Mitgliedschaft kraft Gesetzes) an das ausgeübte Krankenkassenwahlrecht grundsätzlich für zwölf Monate gebunden. Erst nach Ablauf dieser Bindung kann das Mitglied sein Wahlrecht erneut aktiv ausüben. Sollte eine Bindungsfrist wegen einem Wahltarif bestehen, bleibt diese ebenfalls bestehen.

Neu seit 2021 ist, dass sich das Mitglied nicht an seine bisherige Krankenkasse mit einer Kündigungserklärung wenden muss. Die neu gewählte Krankenkasse kümmert sich um die erforderlichen Schritte.

Beispiel:

Der Arbeitnehmer arbeitet seit Jahren beim Arbeitgeber A und ist seit Beginn der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung bei der IKK XY versichert. Er möchte zur AOK PLUS wechseln und gibt die Wahlerklärung bei der AOK PLUS am 19. April 2021 ab. Die AOK setzt am 20. April 2021 die Meldung über den Kassenwechsel zur Ersatzkasse XY ab. Der Kassenwechsel zur AOK PLUS erfolgt zum 1. Juli 2021.

Bei Fragen hilft Ihnen Ihr persönlicher Ansprechpartner gern weiter.